



Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V.

I.

1. Die am 07. März 1969 gegründete Tanzsportabteilung ist kein selbständiger Verein, sondern eine Sportabteilung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V., im folgenden „Club“ genannt. Sie führt den Namen

Blau-Gold-Club im HRC von 1880 e.V.

und unterliegt der Satzung des Clubs.
Abteilungsspezifische Besonderheiten sind in dieser Abteilungsordnung geregelt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle Funktions- und personenbezogenen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

II.

1. Zweck der Tanzsportabteilung ist die Pflege des Tanzsports (Leistungssport, Breitensport und Gesellschaftstanz) sowie der Geselligkeit. Dazu gehört auch die sportliche Ausbildung und Förderung der Jugend.
2. Wer der Tanzsportabteilung beitreten will, muss einen eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag beim Vorstand einreichen. Bei minderjährigen Bewerbern müssen die gesetzlichen Vertreter dem Aufnahmeantrag zustimmen. Der Vorstand prüft die Anträge und leitet sie mit der Unterschrift des Abteilungsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter an den Clubvorstand weiter. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Clubs gem. § 10 der Clubsatzung.

III.

1. Die Tanzsportabteilung besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ausübenden Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) auszubildenden Mitgliedern und Studenten
 - e) Kindern
 - f) passiven Mitgliedern
 - g) Familienmitgliedern

Zu a) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Zu b) Ausübende Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu c) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ausübenden Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes.

Zu e) Kinder sind Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Zu f) Zur Erlangung der passiven Mitgliedschaft muss das Mitglied einen Antrag stellen. Passive Mitglieder nehmen nicht am Training teil.

Zu g) Sind die Eltern von Kindern Mitglied im Club, zahlen die Kinder einen ermäßigten Beitrag.

IV.

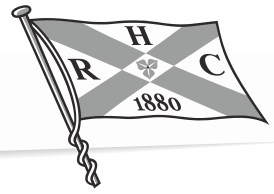
1. Für das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung gilt § 11 der Clubsatzung entsprechend.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Club beendet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung.

V.

1. Alle Mitglieder der Tanzsportabteilung entrichten Beiträge gem. § 12 der Clubsatzung. Die Tanzsportabteilung kann durch eine Mitgliederversammlung besondere Umlagen beschließen.

VI.

1. Der Vorstand der Tanzsportabteilung besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftwart
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Veranstaltungswart
 - g) Jugendwart
 - h) Turnierwart
 - i) Pressewart
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.
4. Der Vorsitzende der Tanzsportabteilung ist gem. § 19 Ziff. (1) der Clubsatzung Mitglied des Clubvorstandes. Sollte er gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Clubs sein, wird die Tanzsportabteilung im Clubvorstand durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit oder Niederlegung des Amtes bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Kassenführung ist von zwei Rechnungsprüfern zu kontrollieren, die von der gleichen Mitgliederversammlung zu wählen sind, die den Abteilungsvorstand wählt.



VII.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Tanzsportabteilung. Sie findet vor der Hauptversammlung des Clubs statt. Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt § 14 Ziff. (2) der Clubsatzung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich verlangt. Die Einberufung hat sodann binnen Monatsfrist unter Beachtung von § 14 Ziff. (3) der Clubsatzung zu erfolgen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie treten nach Zustimmung des Clubvorstandes in Kraft.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Fassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20. Februar 2009